

## Leitfaden PQ-VgV



**Leitfaden  
der Ingenieurkammer Baden-Württemberg  
für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach VgV**

Stand: 20.10.2016



## Inhaltsverzeichnis:

1.	Anwendungsbereich .....	3
2.	Begriffsdefinitionen .....	3
3.	Organe der Präqualifizierung.....	3
3.1.	Präqualifizierungsstelle.....	3
3.1.1.	Allgemeines .....	3
3.1.2.	Verwaltungsstruktur .....	4
3.1.3.	Nutzung externer Leistungen .....	4
3.1.4.	Dokumentation/Vertraulichkeit .....	4
3.1.5.	Einstellung in die amtliche Liste präqualifizierter Unternehmen .....	4
3.1.6.	Beschwerdeverfahren .....	4
3.1.7.	Finanzierung .....	4
3.2.	Beschwerdeausschuss .....	4
4.	Antragsverfahren.....	5
4.1.	Antragstellung, Eigenerklärung.....	5
4.2.	Vollständigkeit des Antrags .....	5
4.3.	Aufklärung .....	5
4.4.	Präqualifizierungsfrist .....	5
5.	Prüfungsverfahren.....	6
5.1.	Prüfungskriterien.....	6
5.2.	Leistungsbilder.....	6
5.3.	Verfahren .....	6
5.4.	Mitteilung über wesentliche Änderungen.....	6
6.	Erteilung der Präqualifizierung .....	6
7.	Ablehnung des Antrags .....	6
8.	Gültigkeit, Verlängerung und Löschung.....	7
8.1.	Gültigkeit der Präqualifizierung .....	7
8.2.	Verlängerung der Präqualifizierung .....	7
8.3.	Erweiterung/Beschränkung der Präqualifizierung.....	7
8.4.	Löschung der Präqualifizierung .....	7
9.	Beschwerdeverfahren .....	8
10.	Vertraulichkeit, Datenschutz, Einsicht in Dokumente und Akten .....	8
11.	Entgelte für die Präqualifizierung.....	8
12.	Nachweise nach den §§ 42 bis 49 VgV.....	9
13.	Anlagen.....	15
13.1.	Anlage 1: § 123 GWB und § 124 GWB.....	15
13.2.	Anlage 2: Haftpflichtversicherung.....	15
13.3.	Anlage 3: Referenzen .....	15
13.4.	Anlage 4: Einteilung in Leistungsbilder .....	20

## 1. Anwendungsbereich

- (1) Dieser Leitfaden trifft Regelungen zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens bei öffentlichen Dienstleistungen nach VgV für Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg zur Aufnahme in das amtliche Verzeichnis der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.
- (2) Den Mitgliedern der Ingenieurkammer Baden-Württemberg ist die Möglichkeit gegeben, wesentliche Teile der in der VgV geforderten Ausschluss- und Eignungsnachweise (insbesondere Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit - §§ 44 - 46 VgV) für Planungsleistungen für einzelne oder mehrere Leistungsbilder (Anlage 4) durch eine Präqualifizierung nach den Vorgaben dieses Leitfadens zu ersetzen. Die Mitglieder erhalten ein Zertifikat, welches die Aufnahme in das amtliche Verzeichnis der Ingenieurkammer Baden-Württemberg bescheinigt.

Präqualifiziert wird das Ingenieurbüro bzw. das Unternehmen (präqualifiziertes Unternehmen). Dies setzt voraus, dass mindestens ein Büro(mit-)inhaber auch Mitglied der Ingenieurkammer ist; bei Kapitalgesellschaften mindestens ein Mitglied der Ingenieurkammer dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehört.

- (3) Die Auftraggeber erkennen das Zertifikat als Nachweis einer vorgezogenen Eignungsprüfung an (Eignungsvermutung, § 48 Abs. 8 VgV).

## 2. Begriffsdefinitionen

- (1) Präqualifizierung ist die vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung der Nachweise nach den in Nr. 5.1 bzw. Nr. 12 festgelegten Kriterien, insbesondere auf Basis der in den §§ 44 bis 46 VgV definierten Anforderungen.
- (2) Amtliche Liste präqualifizierter Unternehmen ist eine allgemein zugängliche Liste auf der Internet-Seite der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, in der die präqualifizierten Unternehmen aufgeführt werden.
- (3) Zertifikat ist die Bescheinigung, welche die Ingenieurkammer Baden-Württemberg ausstellt und die Präqualifizierung nachweist.

## 3. Organe der Präqualifizierung

### 3.1. Präqualifizierungsstelle

#### 3.1.1. Allgemeines

Die Präqualifizierung erfolgt durch den Vorstand der Ingenieurkammer. Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer führt die Präqualifizierung nach Ziffer 5.5. der Hauptsatzung im Namen und auf Weisung des Vorstands durch (Präqualifizierungsstelle). Die Präqualifizierungsstelle verfährt einheitlich nach diesem Leitfaden.

### **3.1.2. Verwaltungsstruktur**

- (1) Die mit der Präqualifizierung betrauten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kammergeschäftsstelle müssen sachkundig und unparteiisch sein. Sie sind zur Verschwiegenheit im Hinblick auf ihre Präqualifizierungstätigkeit verpflichtet. Es darf niemand mit Eigeninteressen am bestimmten Ausgang von Präqualifizierungsverfahren an diesen Entscheidungen beteiligt sein.
- (2) Verantwortlicher Leiter der Präqualifizierungsstelle ist der Hauptgeschäftsführer der Ingenieurkammer.

### **3.1.3. Nutzung externer Leistungen**

Die Präqualifizierungsstelle darf zur Ausführung ihrer Präqualifizierungstätigkeit keine externen Leistungen in Anspruch nehmen, außer zur Bestätigung der vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorgelegten Informationen.

### **3.1.4. Dokumentation/Vertraulichkeit**

Alle Unterlagen der Antragsteller und Dokumentationen der Verfahren sind für eine Zeit von 10 Jahren aufzubewahren. Die Vertraulichkeit sämtlicher vorgelegter Informationen wird gewahrt.

Müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen Informationen an Dritte weitergegeben werden, sind die Antragsteller darüber zu informieren.

### **3.1.5. Einstellung in die amtliche Liste präqualifizierter Unternehmen**

Die Präqualifizierungsstelle veröffentlicht die amtliche Liste der präqualifizierten Unternehmen mit den jeweiligen Leistungsbildern auf der Internetseite der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.

### **3.1.6. Beschwerdeverfahren**

Die Präqualifizierungsstelle stellt bei Beschwerdeverfahren (siehe Nr. 9) dem Beschwerdeausschuss alle Informationen, Unterlagen, Dokumentationen und Stellungnahmen hinsichtlich des betroffenen Präqualifizierungsverfahrens zur Verfügung.

### **3.1.7. Finanzierung**

Die Finanzierung der Präqualifizierungsstelle erfolgt aus Entgelten von Antragstellern/präqualifizierten Unternehmen für die Präqualifizierungstätigkeit (siehe Nr. 11).

## **3.2. Beschwerdeausschuss**

- (1) Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg richtet einen Beschwerdeausschuss (PQ-Beschwerdeausschuss) ein. Dieser entscheidet über Beschwerden von Antragstellern/präqualifizierten Unternehmen gegen Entscheidungen der Präqualifizierungsstelle. Das Beschwerdeverfahren wird nach den Regelungen in Ziffer 9 dieses Leitfadens durchgeführt.

- (2) Der PQ-Beschwerdeausschuss trifft seine Entscheidungen mehrheitlich.
- (3) Der PQ-Beschwerdeausschuss erhebt keine Kosten.

## **4. Antragsverfahren**

### **4.1. Antragstellung, Eigenerklärung**

- (1) Die Antragsunterlagen werden auf der Internetseite der Ingenieurkammer Baden-Württemberg online zur Verfügung gestellt. Den Antragstellern wird die Möglichkeit eröffnet, die Antragsformulare elektronisch auszufüllen und per Email an die Präqualifizierungsstelle zu senden. Anträge auf Erteilung einer Präqualifizierung können auch schriftlich per Brief oder Telefax bei der Präqualifizierungsstelle eingereicht werden.
- (2) Der Antrag muss von einer Person, die berechtigt ist für den Antragsteller Erklärungen abzugeben, schriftlich unterzeichnet bzw. elektronisch signiert sein.
- (3) Die mit dem Antrag einzureichenden Nachweise (Unterlagen/Dokumente) können entweder auf elektronischem Wege oder per Post an die Präqualifizierungsstelle übersandt werden.
- (4) Der Eingang des Antrags ist bei der Präqualifizierungsstelle unverzüglich zu registrieren.

### **4.2. Vollständigkeit des Antrags**

- (1) Nach Erhalt und Registrierung des Antrags prüft die Präqualifizierungsstelle diesen auf Vollständigkeit. Ist der Antrag unvollständig, hat sie innerhalb von 20 Kalendertagen vom Antragsteller/von der Antragstellerin die fehlenden Informationen/Unterlagen nachzufordern.
- (2) Die Präqualifizierungsstelle kann dem Antragsteller/der Antragstellerin eine angemessene Frist (nicht weniger als 20 Kalendertage) zur Vervollständigung des Antrags setzen. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann Verlängerung um max. weitere 20 Kalendertage beantragen. Erfolgt die Vervollständigung des Antrags nicht fristgerecht, wird der Antrag abgelehnt und von der Registrierung gestrichen. Ein neuer Antrag kann jederzeit gestellt werden.

### **4.3. Aufklärung**

Gibt es Widersprüche oder Unklarheiten in den Angaben/Nachweisen des Antragstellers/der Antragstellerin, so fordert die Präqualifizierungsstelle unverzüglich Aufklärung.

### **4.4. Präqualifizierungsfrist**

Die Frist zur Entscheidung über den Antrag soll 6 Wochen nicht überschreiten. Die Frist beginnt zu laufen, sobald der Präqualifizierungsstelle ein vollständiger und widerspruchsfreier Antrag vorliegt.

## 5. Prüfungsverfahren

### 5.1. Prüfungskriterien

Die Prüfung erfolgt nach den in Nr. 12 dieses Leitfadens genannten Kriterien.

### 5.2. Leistungsbilder

Die Prüfung erfolgt in den Leistungsbildern der **Anlage 4** dieses Leitfadens (vgl. Ziffer 13.4).

### 5.3. Verfahren

Eine Prüfung erfolgt für folgende Verfahren:

- a) Erteilung der Präqualifizierung
- b) Verlängerung der Präqualifizierung
- c) Erweiterung der Präqualifizierung
- d) Einschränkung der Präqualifizierung
- e) Streichung der Präqualifizierung.

### 5.4. Mitteilung über wesentliche Änderungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, solange sie in der amtlichen Liste präqualifizierter Unternehmen eingetragen sind, der Präqualifizierungsstelle unverzüglich, längstens binnen 14 Kalendertagen, mitzuteilen, wenn sich die Angaben zu den Eignungskriterien nach Nr. 12 ändern oder sie Planungstätigkeiten nicht mehr ausüben, für die eine Präqualifizierung gewährt worden ist.

## 6. Erteilung der Präqualifizierung

Wird dem Antrag entsprochen und die Präqualifizierung erteilt, nimmt die Präqualifizierungsstelle unverzüglich die Eintragung in die amtliche Liste präqualifizierter Unternehmen auf der Internetseite der Ingenieurkammer Baden-Württemberg vor; weiter werden die für die öffentlichen Auftraggeber auf gesonderten Antrag einsehbaren Dokumente und Nachweise hinterlegt. Die Übersendung des Zertifikats erfolgt im Regelfall innerhalb von 10 Kalendertagen. Zusätzlich zum Zertifikat wird ein digitaler Stempel mit Gültigkeitsdauer der Präqualifizierung erteilt.

## 7. Ablehnung des Antrags

Wird der Antrag abgelehnt, teilt die Präqualifizierungsstelle dies dem Antragsteller unter Nennung der Ablehnungsgründe mit und weist ihn auf die Möglichkeit der Beschwerde hin.

Wird der Antrag abgelehnt, weil der Antragsteller unzutreffende Nachweise – auch Eigenerklärungen – nach Nr. 12 vorgelegt hat, kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.



## **8. Gültigkeit, Verlängerung und Löschung**

### **8.1. Gültigkeit der Präqualifizierung**

Die Präqualifizierung gilt ein Jahr ab Erteilung. Die Gültigkeitsdauer wird im Zertifikat, in der Liste präqualifizierter Unternehmen auf der Internet-Seite der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sowie auf dem digitalen Stempel ausgewiesen.

### **8.2. Verlängerung der Präqualifizierung**

Eine Präqualifizierung kann wiederholt verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung der Präqualifizierung ist mindestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit der Präqualifizierung zu stellen.

Im Falle der Verlängerung der Präqualifizierung gilt diese ein weiteres Jahr.

### **8.3. Erweiterung/Beschränkung der Präqualifizierung**

Eine gültige Präqualifizierung kann auf Antrag jederzeit hinsichtlich der Leistungsbilder nach Nr. 13.3 (Anlage 4) erweitert oder beschränkt werden.

Im Falle der Erweiterung sind mit dem Antrag die erforderlichen Nachweise und Dokumente einzureichen; die Regelungen in Ziffer 4 gelten entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, verbleibt es bei der Gültigkeitsdauer der bisherigen Präqualifizierung.

### **8.4. Löschung der Präqualifizierung**

Eine Präqualifizierung wird gelöscht

- a) auf Antrag des präqualifizierten Unternehmens,
- b) mit Ablauf der Gültigkeitsdauer,
- c) wenn das präqualifizierte Unternehmen die Eignungskriterien nach Nr. 12 nicht mehr erfüllt,
- d) unzutreffende Nachweise - auch Eigenerklärungen - nach Nr. 12 vorlegt werden,
- b) eine Mitteilung über Änderungen nach Nr. 5.4 unterlassen wird oder
- e) unzutreffende Angaben in Bezug auf die Präqualifizierung in Werbung, in Katalogen usw. gemacht werden; in diesem Fall kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

Mit der Löschung wird das Unternehmen aus der amtlichen Liste präqualifizierter Unternehmen auf der Internetseite der Ingenieurkammer Baden-Württemberg gestrichen. Das Zertifikat und der digitale Stempel dürfen nicht mehr verwendet werden und sind an die Präqualifizierungsstelle zurückzugeben.

## 9. Beschwerdeverfahren

- (1) Der Antragsteller/das präqualifizierte Unternehmen kann gegen eine ablehnende Entscheidung der Präqualifizierungsstelle binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den PQ-Beschwerdeausschuss bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg zu richten. Ein Beschwerdeentgelt ist nicht zu entrichten.
- (2) Die Beschwerde ist innerhalb der Monatsfrist nach Abs. 1 schriftlich zu begründen.

Der PQ-Beschwerdeausschuss gibt anschließend der Präqualifizierungsstelle Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats schriftlich zur Sache zu äußern.

- (3) Der PQ-Beschwerdeausschuss hat im Regelfall seine Entscheidung innerhalb von 1 Monat nach Ablauf der Äußerungsfrist gemäß Abs. 2 zu treffen. Die Entscheidung des PQ-Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist zu begründen.

## 10. Vertraulichkeit, Datenschutz, Einsicht in Dokumente und Akten

- (1) Der Antragsteller hat bei der Antragstellung zu erklären, dass er sich mit der Speicherung der personen- und firmenbezogenen Daten in der Liste präqualifizierter Unternehmen zur Auskunft für öffentliche Auftraggeber einverstanden erklärt.
- (2) Alle Unterlagen und Informationen, die im Zusammenhang mit Präqualifizierungen eingereicht wurden, verbleiben bei der Präqualifizierungsstelle und werden dort vertraulich behandelt.
- (3) Wird dem Antrag, ggf. auch nach Durchführung eines Beschwerdeverfahrens, nicht entsprochen, sind die Unterlagen an den Antragsteller zurückzusenden.
- (4) Auf Verlangen erhält jeder Antragsteller/jedes präqualifizierte Unternehmen Einsicht in Akten, Dokumente und Unterlagen, die sich auf seinen Antrag/seine Präqualifizierung/seine Beschwerde beziehen.

## 11. Entgelte für die Präqualifizierung

- (1) Mit der Antragstellung für die erstmalige Erteilung oder Verlängerung der Präqualifizierung hat der Antragsteller das Entgelt nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg vorab zu entrichten. Das Entgelt wird bei Ablehnung des Antrags nicht rückerstattet.
- (2) Für eine Erweiterung der Präqualifizierung erhebt die Präqualifizierungsstelle ein Entgelt, dessen Höhe nach dem im Regelfall geringeren Prüfungsaufwand im Vergleich zum Verfahren nach Absatz 1 bestimmt wird.
- (3) Die Beschränkung oder Löschung der Präqualifikation ist entgeltfrei.



**12. Nachweise nach den §§ 42 bis 49 VgV**

lfd. Nr.	Rechtliche Grundlage	Nachweise	Aktualisierung
1.	<p>§ 42 Abs. 1 VgV in Verbindung mit § 123 GWB</p> <p>Zwingende Ausschlussgründe: Dem Unternehmen ist keine Person zuzurechnen, die rechtskräftig verurteilt ist, wg.:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),</li> <li>2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,</li> <li>3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),</li> <li>4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,</li> <li>5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,</li> <li>6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),</li> <li>7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)</li> </ol>	<p>Eigenerklärung.</p> <p>Im Zweifelsfall kann von Unternehmen die Vorlage von Auszügen aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 BZRG gefordert werden.</p>	jährlich



lfd. Nr.	Rechtliche Grundlage	Nachweise	Aktualisierung
1.	<p>8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),</p> <p>9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder</p> <p>10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).</p>		
2.	<p>§ 42 Abs. 1 VgV in Verbindung mit § 124 GWB</p> <p>Fakultative Ausschlussgründe:</p> <p>Das Unternehmen kann nicht ausgeschlossen werden, weil Folgendes nicht vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,</li> <li>2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,</li> <li>3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,</li> </ol>	Eigenerklärung	jährlich



lfd. Nr.	Rechtliche Grundlage	Nachweise	Aktualisierung
2.	<p>4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,</p> <p>5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,</p> <p>6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,</p> <p>7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,</p> <p>8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder</p> <p>9. das Unternehmen</p> <p>a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,</p> <p>b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder</p>		



lfd. Nr.	Rechtliche Grundlage	Nachweise	Aktualisierung
2.	c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.		
3.	<p><b>§ 44 und § 75 Abs. 1 und 2 VgV</b> Erlaubnis zur Erbringung der Leistungen oder Nachweis der Berufszulassung. Ein solcher Nachweis darf von der Vergabestelle nur im Ausnahmefall, soweit durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt, gefordert werden. Dies z. B. im Anwendungsbereich nach § 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), in Verbindung mit der Verfahrensordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) und der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwurfsverfasser nach § 43 Abs. 3, 6 und 7 LBO (Bauvorlageberechtigter) für Objektplanung nach Anlage 4, Nr. 2.1,</li> <li>– Sachverständiger nach § 5 LBOVVO, in Verbindung mit den §§ 5 und 6 LBO für Fachplanung, sonstige nach Anlage 4 Nr. 5.5,</li> <li>– Prüfsachverständiger für Bautechnik nach BauPrüfVO in Verbindung mit § 17 LBOVVO für Fachplanung, Tragwerksplanung Anlage 4 Nr. 3.3</li> </ul>	Vortlage einer Kopie der Urkunde zum Nachweis der Berechtigung	jährlich
4.	<p><b>§ 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 VgV</b> Das Unternehmen hat folgende Berufshaftpflichtversicherungsdeckung (siehe <b>Anlage 2</b>):</p> <p>Kategorie 1 – bis 0,5 Mio. € Kategorie 2 – bis 1,5 Mio. € Kategorie 3 – bis 4,0 Mio. € Kategorie 4 – bis 10,0 Mio. € Kategorie 5 – bis 25,0 Mio. € Kategorie 6 – über 25,0 Mio. €</p>	Eigenerklärung	jährlich



lfd. Nr.	Rechtliche Grundlage	Nachweise	Aktualisierung
5.	<b>§ 45 Abs. 4 Nr. 1 VgV</b> Bankenerklärung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Bank bescheinigt, dass ein regelmäßiger Umsatz mit einem kontinuierlichen Ausgleich erfolgt.	Bankenerklärung	jährlich
6.	<b>§ 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV</b> Gesamtumsatz für Planungsleistungen des Auftragnehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und Umsatz für das präqualifizierte Leistungsbild.	Eigenerklärungen	jährlich
7.	<b>§ 46 Abs. 2 VgV</b> Verknüpfung mit Dritten, um festzustellen, ob der Auftragnehmer Interessen hat, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen könnten.	Eigenerklärungen	jährlich
8.	<b>§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV</b> Referenzliste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen für eine oder mehrere zu qualifizierende Leistungen (Anlage 4).	Eigenerklärung über mind. drei Referenzen entsprechend Anlage 3 pro Leistungsbild (eine Referenz kann sich auch auf mehrere Leistungsbilder beziehen)	jährlich, dabei können Referenzen auch Teilleistungen (z. B. nach dem Grundleistungsbild der HOAI) umfassen
9.	<b>§ 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV</b> Angabe der technischen Fachkräfte	Eigenerklärung	jährlich
10.	<b>§ 46 Abs. 3 Nr. 3 und § 49 VgV</b> Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität, auch durch Fortbildungszertifikate	Beschreibung und Benennung der Maßnahmen oder Zertifikate als Eigenerklärung	jährlich



lfd. Nr.	Rechtliche Grundlage	Nachweise	Aktualisierung
11.	<p><b>§ 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV</b> Studiennachweise und Bescheinigungen des Inhabers und der technischen Fachkräfte</p>	<p>Für Beratende Ingenieure bereits über die Mitgliedschaft abgedeckt, für alle anderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Urkunden, die belegen, warum der Titel „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ getragen werden darf.</li> <li>– Sonstige Bescheinigungen.</li> <li>– Ingenieurausweise</li> </ul>	jährlich
12.	<p><b>§ 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV</b> Angabe über die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl und die Zahl der Führungskräfte in den letzten 3 Jahren</p>	Eigenerklärung	jährlich
13.	<p><b>§ 46 Abs. 3 Nr. 3 und 9 VgV</b> Erklärung zur Ausrüstung, Ausstattung</p>	Beschreibung der Ausstattung, Geräte und technischen Ausrüstung als Eigenerklärung	jährlich



## 13. Anlagen

**13.1. Anlage 1: § 123 GWB und § 124 GWB**

**13.2. Anlage 2: Haftpflichtversicherung**

**13.3. Anlage 3: Referenzen**

**13.4. Anlage 4: Einteilung in Leistungsbilder**

### Anlage 1

#### § 123 Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach: 1.

§ 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

2.

§ 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

3.

§ 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

4.

§ 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

5.

§ 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

6.

§ 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),

7.

§ 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

8.

den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9.

Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10.

den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

[2] Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

[3] Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

[4] Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn 1.

das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2.

die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

[5] Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

## § 124 Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn 1.

das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2.

das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3.

das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,

4.

der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5.

ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6.

eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

7.

das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

8.

das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9.

das Unternehmen a)

versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

b)

versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c)

fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

[2] § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

## Anlage 2

### Haftpflichtversicherung:

Die Haftpflichtversicherung wird so geprüft und bewertet, wie diese auch in der Richtlinie der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger - RIF - Stand: Juni 2016 empfohlen wird:

Kategorie	Geschätzte Baukosten (KGr. 200 – 600 DIN 276), brutto		für Personenschäden	für sonstige Schäden
	von mehr als	bis		
1	- €	500.000,00 €	1.500.000,00 €	250.000,00 €
2	500.000,00 €	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €	500.000,00 €
3	1.500.000,00 €	4.000.000,00 €	1.500.000,00 €	1.000.000,00 €
4	4.000.000,00 €	10.000.000,00 €	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
5	10.000.000,00 €	25.000.000,00 €	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €
6	25.000.000,00 €	50.000.000,00 €	3.000.000,00 €	5.000.000,00 €

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

### Anlage 3

#### Referenzen:

Referenzen werden für die Präqualifizierung in einem oder mehreren Leistungsbildern anerkannt, wenn folgende Informationen vorliegen:

lfd. Nr.	Angaben
1	Bezeichnung des Planungsvorhabens
2	Auftraggeber / Referenzgeber (einschließlich Anschrift, Telefonnummer und Ansprechpartner)
3	Angabe der Leistungsbilder (Nummer gemäß Anlage 4, Spalte 2), auf die sich die Referenz bezieht
4	Angabe der vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, Arge-Partner oder Nachunternehmer)
5	Umfang der Leistung (z. B. Machbarkeitsstudie oder durch Nennung der Leistungsphasen nach HOAI)
6	Planungszeit (Planung, Überwachung und/oder Objektbetreuung)
7	Auftragswert (Honorar) der beschriebenen Leistungen
8	stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen (einschließlich der Angabe, ob die Leistung für einen Neubau/Umbau erbracht wurde)



## Anlage 4

### Einteilung in Leistungsbilder (HOAI 2013):

Gruppe	Nr.	Leistungsbild
<b>1. Flächenplanung</b>	1.1	§ 18 HOAI Flächennutzungsplan
	1.2	§ 19 HOAI Bebauungsplan
	1.3	§ 23 HOAI Landschaftsplan
	1.4	§ 24 HOAI Grünordnungsplan
	1.5	§ 25 HOAI Landschaftsrahmenplan
	1.6	§ 26 HOAI Landschaftspflegerischer Begleitplan
	1.7	§ 27 HOAI Pflege- und Entwicklungsplan
	1.8	Anlage 1.1.1 HOAI Umweltverträglichkeitsstudie

Gruppe	Nr.	Leistungsbild
<b>2. Objektplanung</b>	2.1	§ 34 HOAI Gebäude
	2.2	§ 34 HOAI Innenräume
	2.3	§ 39 HOAI Freianlagen
	2.4	§ 43 HOAI Ingenieurbauwerke nach § 41 Nr. 1 bis 5 HOAI
	2.5	§ 43 HOAI Ingenieurbauwerke nach § 41 Nr. 6 bis 7 HOAI
	2.6	§ 47 HOAI Verkehrsanlagen nach § 45 Nr. 1 HOAI (Straßenverkehr)
	2.7	§ 47 HOAI Verkehrsanlagen nach § 45 Nr. 2 HOAI (Schienenverkehr)
	2.8	§ 47 HOAI Verkehrsanlagen nach § 45 Nr. 3 HOAI (Flugverkehr)

Gruppe	Nr.	Leistungsbild
<b>3. Fachplanung Tragwerksplanung</b>	3.1	§ 51 HOAI Tragwerksplanung Gebäude
	3.2	§ 51 HOAI Tragwerksplanung Ingenieurbauwerk
	3.3.	Prüfingenieurleistungen



Gruppe	Nr.	Leistungsbild
<b>4. Fachplanung</b> <b>Technische Ausrüstung</b>	4.1	§ 55 HOAI Technische Ausrüstung Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI
	4.2	§ 55 HOAI Technische Ausrüstung Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI
	4.3	§ 55 HOAI Technische Ausrüstung Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 HOAI
	4.4	§ 55 HOAI Technische Ausrüstung Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI
	4.5	§ 55 HOAI Technische Ausrüstung Anlagengruppe 5 Fernmelde- und informationstechnische Anla- gen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI
	4.6	§ 55 HOAI Technische Ausrüstung Anlagengruppe 6 Förderanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 HOAI
	4.7	§ 55 HOAI Technische Ausrüstung Anlagengruppe 7 Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrens- technische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 HOAI
	4.8	§ 55 HOAI Technische Ausrüstung Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation und Automation von Ingeni- eurbauwerken nach § 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI

Gruppe	Nr.	Leistungsbild
<b>5. Fachplanungen</b> <b>Sonstige:</b> Bauphysik, Schallschutz, Bauakustik Geotechnik, Vermessung, SiGeKo, Brandschutz, Projektsteu- erung	5.1	Anlage 1.2.2 HOAI Bauphysik
	5.2	Anlage 1.2.3 HOAI Wärmeschutz und Energiebi- lanzierung
	5.3	Anlage 1.2.4 HOAI Bauakustik (Schallschutz)
	5.4	Anlage 1.2.5 HOAI Raumakustik
	5.5	Anlage 1.3 HOAI Geotechnik
	5.6.	Anlage 1.4 Ingenieurvermessung
	5.7	Leistungen zum Sicherheits- und Gesundheits- schutz nach BaustellV
	5.8	Leistungen zur Brandschutzplanung
	5.9	Projektsteuerung

Ingenieurkammer Baden-Württemberg  
Stuttgart, den 20.10.2016